

Meldung vom 19. Dezember 2017

Warenwirtschaft

Dr. Michael Reininger
Tel. 030 856214-533
Fax 030 856214-522
reiner@drv.raiffeisen.de

Ware / Logistik: Neue AwSV

Bau und Instandsetzung von JGS-Anlagen

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen dürfen nur wasserrechtlich zugelassene Bauprodukte verwendet werden. Größere Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben errichtet und instandgesetzt werden. Bei Nichtbeachtung drohen hohe Geldbußen. [...]

Mit Meldung [vom 24. April 2017](#) sowie [vom 23. Mai 2017](#) haben wir über die Veröffentlichung der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017** berichtet, die am 1. August 2017 in Kraft getreten ist und die bisherigen Verordnungen auf Länderebene ersetzt.

In Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) werden die Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) beschrieben.

Hieraus ergeben sich **erhebliche Auswirkungen auf Bau und Instandhaltung von JGS-Anlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben**, insbesondere

- auf die Verwendbarkeit von Materialien für den Bau und die Instandhaltung sowie
 - auf die Möglichkeit, entsprechende Anlage in Eigenregie zu bauen und zu warten.
- Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß [Wasserhaushaltsgesetz](#) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden:

Es dürfen nur **Bauprodukte**, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

- Anlagen zum Lagern von mehr als 25 m³ Silagesickersaft,
- sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ und
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ dürfen nur durch einen zertifizierten **Fachbetrieb** gemäß § 62 AwSV errichtet und instandgesetzt werden.

Für größere Anlagen sowie solche in Wasserschutzgebieten gelten **weitergehende Pflichten**.

Als Bauprodukte gelten – gemäß der [EU-Bauproduktenverordnung](#) (EU-BauPVO) Nr. 305/2011 – „sämtliche Produkte und Bausätze, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden (...)“, somit neben Rohren und Rinnen auch Fugenmaterialien, Siloanstriche, Beschichtungen etc. Diese dürfen nur beim „Vorliegen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen“ verwendet werden. Verzeichnisse über zugelassene Bauprodukte führt das [Deutsche Institut für Bautechnik](#).

Freundliche Grüße

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung

Dr. Michael Reininger

Schlagnworte: [Lagerhaltung](#), [Landwirtschaft](#), [Umwelt](#), [Zulassung](#)